



HAUSORDNUNG

Arbeitsgericht Emden, Schweckendieckplatz 2, 26721 Emden

Bei Betreten des Geländes oder der Räumlichkeiten des Arbeitsgerichts Emden, befindet sich der/die Betreffende in dem Hausrechtsbereich der Justiz Niedersachsen, in welchem die nachfolgende Hausordnung Anwendung findet.

1. Sicherheit im Gerichtsgebäude

Auf Verlangen der Bediensteten der Wachtmeisterei haben alle Personen den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben und ggf. auf Verlangen nachzuweisen.

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Im gesamten Gebäude ist grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann durch die Bediensteten jederzeit eine Kontrolle von Sachen und Personen vorgenommen werden.

Gefährliche Gegenstände, als Trinkflaschen aus Glas oder ungeöffnete Plastikflaschen können ebenfalls von den Bediensteten vorübergehend in Verwahrung genommen werden.

Das Mitbringen und jeglicher Verzehr von alkoholischen Getränken sind untersagt.

Das Mitbringen und der Konsum von illegalen Drogen sind ebenfalls untersagt.

Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, können aus dem Gebäude gewiesen werden. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes haben auch im Übrigen alle zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen wahrzunehmen.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2. Einlasskontrollen

2.1. Personen, die die Räumlichkeiten des Arbeitsgerichts betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Bediensteten einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe, verbotene oder gefährliche Gegenstände bei sich haben. (Sicherheitskontrollen).

2.2. Den Anordnungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

2.3. Ausnahme von der Sicherheitskontrolle:

Richter, Justiz- u. Polizeibeamte, Rechtssekretäre, Rechtsanwälte und Notare, Referendare, sowie sonstige Bedienstete des Landes Niedersachsen sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen.

Liegen besondere Umstände vor, so kann angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 2.3. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen ist.

2.4. Die Einlasskontrollen können anlassunabhängig oder anlassbezogen stattfinden.

2.5. Sollten Besucher einen Herzschrittmacher oder Implantate tragen, mögen Sie bitte im eigenen Interesse vor Betreten der Sicherungsschleuse die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes darauf hinweisen. (Gesundheitl. Unbedenklichkeit lt. Hersteller)

3. Fotografier- und Filmverbot

3.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen. Es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

3.2. Über Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet der Direktor des Arbeitsgerichts.

4. Hausrecht

4.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Einlasskontrolle zu unterziehen, sind aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Des Weiteren sind Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, welche offensichtlich eine Gefährdung der Sicherheit darstellen. Hiervon ist insbesondere bei alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen auszugehen. Ebenso kann ein offensichtlich aggressives Auftreten zu der Annahme einer allgemeinen Gefährdung führen.

4.2. Inhaber des Hausrechts ist der Direktor des Arbeitsgerichts bzw. sein Vertreter.

4.3. Ein Hausverbot wird durch den Inhaber des Hausrechts erteilt. Es gilt für die gesamte Liegenschaft. Der Inhaber des Hausrechts kann ferner aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen für das gesamte Gebäude einschränken.

5. Fundsachen

5.1. Anlässlich des Betretens des Gebäudes abgegebene Gegenstände werden, wenn sie nicht abgeholt oder entgegengenommen werden, jeweils nach Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres, der hiesigen Polizeidienststelle oder dem Fundamt der Stadt Emden übergeben.

5.2. Durch Publikum gefundene Sachen sind im 1.OG beim Gerichtspersonal abzugeben.

6. Säumnisfolgen

6.1. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Einlasskontrolle zu unterziehen oder aus weiteren Gründen gem. 1. und 4. und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen.

7. Strafverfolgung u. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

7.1. Es ist im Interesse aller Besucher/innen keine Waffen / oder verbotenen Gegenstände ins Gericht mitzubringen.

8. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass

Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

8.1. Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;

8.2. Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Personalien und Ausstellung eines Besucherausweises.

9. Haupteingang, Tiere, Nichtraucherchutz

9.1. Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude steht grundsätzlich nur der Haupteingang zur Verfügung; Bedienstete des Hauses können auch den Nebeneingang benutzen, soweit sie über Schlüssel verfügen.

9.2 Menschen mit Behinderungen können das Gericht barrierefrei über den Nebeneingang erreichen. Über eine Rufanlage wird die Tür geöffnet. Im Bedarfsfall leistet das Gerichtspersonal Unterstützung.

9.3. Die Mitnahme von Tieren – mit Ausnahme von Blindenführerhunden - in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; Personen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, sind am Haupteingang abzuweisen.

9.4. In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt ein Rauchverbot.

10. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

10.1. Jede/r Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall entsprechend der Dienstanweisung und dem Sicherheitskonzept zu handeln.

Calbow

Direktor des Arbeitsgerichts